

Mietbedingungen zum Anhänger-Mietvertrag Reifstyle

1. Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschliesslich die aufgeführten Vertragsbedingungen. Mündliche Abmachungen haben keine Gültigkeit. Bei Übernahme des Anhängers ist eine Kopie des Führerausweises zu hinterlegen.

2. Besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Anhängers bestehenden Vorschriften der Strassenverkehrsordnung sorgfältig zu beachten. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängelast seines Fahrzeuges alleine verantwortlich. Besondere Beachtung sind dem zulässigen Gesamtgewicht und der Ladungs-Sicherung zu schenken. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 80km/h.

3. Mietdauer und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich den Anhänger in gereinigtem Zustand am vereinbarten Termin wieder zurückzugeben. Der Laderaum ist ebenfalls zu reinigen. Für nicht gereinigte Anhänger werden CHF 150.- vom Depot in Abzug gebracht. Bei verspäteter Rückgabe des Anhängers übernimmt der Mieter sämtliche Folgekosten, insbesondere auch die Mietkosten für einen Ersatzanhänger. Bei nicht erscheinen zum vereinbarten Termin oder bei Absage weniger als 5 Tagen vor Mietbeginn hat der Mieter dem Vermieter den Betrag von CHF 200.- zu entschädigen.

4. Versicherung 4.1 Haftpflicht

Der Anhänger ist über das Zugfahrzeug haftpflichtversichert.

4.2 Kasko Es besteht eine Vollkaskoversicherung zur Deckung von durch den Mieter verursachte Schäden am Anhänger. Der Selbstbehalt beträgt CHF 1000.- pro Schadenfall. Besteht seitens der Versicherung nur teilweise oder keine Deckungspflicht, so haftet der Mieter vollumfänglich für den ungedeckten Teil des Schadens.

4.3 Mitgeführte Gegenstände / Ladung Im Anhänger mitgeführtes Transportgut ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen!

5. Auftreten von Schäden

Beim Auftreten von Schäden ist zwecks Durchführung der Reparatur sofort telefonisch mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. Beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vermieter bei Rückgabe des Anhängers vorzulegen.

6. Beschädigung und Verlust des Mietanhängers Der Mieter ist für jede Beschädigung und den Verlust des Anhängers und dem ausgehändigten Zubehör vollumfänglich haftbar.

7. Reparaturen

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger vor Mietantritt zu prüfen. Bei Stillschweigen wird angenommen, der Anhänger befinde sich bei der Übergabe in Ordnung. Für Beschädigungen, die während der Dauer der Miete eintreten, ist der Mieter voll haftbar. Notwendige Reparaturen sind grundsätzlich durch eine vom Vermieter bestimmten Werkstatt auszuführen. Ohne Einwilligung des Vermieters dürfen keine Reparaturen oder Änderungen am Anhänger vorgenommen werden.

Der Mieter zahlt während der Dauer einer solchen Reparatur dem Vermieter pro angebrochene Woche eine Entschädigung in der Höhe der Wochenmiete für den Betriebsausfall.

8. Haftung des Vermieters Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch Drittpersonen für einen Unfallschaden, der sich während der Mietdauer ereignet. Ebenso wenig haftet der Vermieter für irgendwelchen Schaden, der dem Mieter dadurch entstehen könnte, dass sich am Mietanhänger irgend ein Defekt einstellt, der eine Weiterreise verhindert, Zeitverlust oder sonstigen Folgeschaden verursacht.

9. Vertragserfüllung Für den Fall, dass der Anhänger in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Miete nicht fahrbereit gestellt werden kann, hat der Vermieter das Recht, ohne irgendwelche Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verletzung von Vertragsbestimmungen durch den Mieter kann der Vermieter den ihr erwachsenen Schaden ohne weiteres mit der geleisteten Kautions verrechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

9. Gerichtsstandsklausel

Bei Streitigkeiten welche aus diesem Vertrag entstehen gilt als Gerichtsstand der von Reifstyle. Es kommt Schweizer Recht zur Anwendung.